

**Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen**

---

Neue Folge · Band 20

**Studien zum  
frühen und mittelalterlichen  
deutschen Recht**

Von

**Karl Kroeschell**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**KARL KROESCHELL**

**Studien zum frühen und  
mittelalterlichen deutschen Recht**

# **Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen**

**Herausgegeben vom Institut für Rechtsgeschichte und  
geschichtliche Rechtsvergleichung der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.**

**Neue Folge · Band 20**

# **Studien zum frühen und mittelalterlichen deutschen Recht**

**Von**

**Karl Kroeschell**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Kroeschell, Karl:**

Studien zum frühen und mittelalterlichen deutschen Recht /  
von Karl Kroeschell. – Berlin : Duncker und Humblot, 1995  
(Freiburger rechtsgeschichtliche Abhandlungen ; N. F., Bd. 20)  
ISBN 3-428-08245-1

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten  
© 1995 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin  
Printed in Germany

ISSN 0720-6704  
ISBN 3-428-08245-1

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
gemäß der ANSI-Norm für Bibliotheken

## Vorwort

Die hier versammelten siebzehn Arbeiten sind in einem Zeitraum von mehr als 30 Jahren entstanden. Ihnen ist gemeinsam, daß sie sich kritisch mit Grundvorstellungen der germanistischen Rechtsgeschichte auseinandersetzen: mit Sippe und Treue, mit Herrschaft und Gefolgschaft, und endlich mit dem Begriff des Rechts selbst, mit Rechtsfindung, Rechtsaufzeichnung und Rechtsgeltung. Stets geht es dabei um eine neue Sicht auf die Phänomene des frühen deutschen Rechts, unverstellt durch ein romantisches oder modernes Vorverständnis.

Einige dieser Aufsätze haben zur Zeit ihres ersten Erscheinens Diskussionen ausgelöst und zu einer Relativierung überkommener Ansichten geführt. Immer häufiger kehrt jedoch die neuere Literatur zu traditionellen Denkmustern wie der Sippe oder dem "guten alten Recht" zurück, ohne sich noch der Einwände zu erinnern, die dagegen vorgebracht worden waren. So habe ich die wiederholte kollegiale Anregung, meine kritischen Studien in einem Sammelband zu vereinigen, endlich gerne aufgegriffen. Sechs von ihnen waren schon in der schönen japanischen Sammlung meiner Aufsätze enthalten gewesen, die mein Freund und Kollege Takeshi Ishikawa 1989 unter dem Titel »Trugbild und Abbild des germanischen Rechts. Neue Wege der deutschen Rechtsgeschichte« herausgegeben hatte.

Daß der vorliegende Band auch meine Studie über »Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht« enthält, ist dem Entgegenkommen des Verlages Otto Schwarz in Göttingen zu danken, in dem die Schrift 1968 als Band 70 der Göttinger Rechtswissenschaftlichen Studien erschienen war. Der Wiederabdruck beschränkt sich allerdings auf die ursprüngliche Vortragsfassung des Textes. Der für die Buchveröffentlichung hinzugefügte Abschnitt über »Methode und Funktion der Rechtsgeschichte« ist hier dagegen weggelassen.

Im übrigen werden die einzelnen Beiträge unverändert wiedergegeben. Wo in den Fußnoten frühere Arbeiten zitiert sind, die jetzt gleichfalls in diesem Bande

enthalten sind, wurde in eckigen Klammern ein entsprechender Hinweis eingefügt. Auch die wenigen anderen Ergänzungen stehen in eckigen Klammern.

Auf eine Literaturnachlese zu den einzelnen Themen habe ich nach längerer Überlegung am Ende doch verzichtet. Meine heutige Sicht der Dinge und damit auch meine Stellungnahme zu den Argumenten meiner Kritiker bleibt dem Buche über das Recht im Mittelalter vorbehalten, an dem ich derzeit arbeite.

Zum Schluß habe ich zu danken: Frau Heike Hetterich für die sorgfältige und zuverlässige Textverarbeitung, Herrn Dr. Gerrit Tubbesing für die vorzügliche Einrichtung der Druckvorlagen, und dem Verlag Duncker und Humblot für seine verlegerische Betreuung.

Freiburg, im Herbst 1994

Karl Kroeschell

# Inhalt

## Germanisches Recht

Die Sippe im germanischen Recht .....	13
---------------------------------------	----

*Erstdruck: ZRG, Germ. Abt. Bd. 77, 1960, S. 1-25.*

Söhne und Töchter im germanischen Erbrecht .....	35
--------------------------------------------------	----

*Erstdruck: Studien zu den germanischen Volksrechten; Gedächtnisschrift für W. Ebel, 1982, S. 87-116.*

Germanisches Recht als Forschungsproblem .....	65
------------------------------------------------	----

*Erstdruck: Festschrift für H. Thieme, 1986, S. 3-19.*

Die Germania in der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte .....	89
-----------------------------------------------------------------------	----

*Erstdruck: Beiträge zum Verständnis der Germania des Tacitus, Teil I, Abhandl. d. Akad. d. Wiss. in Göttingen, Phil.-hist. Klasse, 3. Folge Nr. 175, 1989, S. 198-215.*

## Herrschaft, Gefolgschaft und Treue

Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht .....	113
-----------------------------------------------------	-----

*Erstdruck: Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien, Band 70, 1968.*

Die Treue in der deutschen Rechtsgeschichte .....	157
---------------------------------------------------	-----

*Erstdruck: Studi Medievali X 1, 1969, A Giuseppe Ermini, S. 465-489.*

Führer, Gefolgschaft und Treue .....	183
--------------------------------------	-----

*Erstdruck: Die Deutsche Rechtsgeschichte in der NS-Zeit, ihre Vorgeschichte und ihre Nachwirkungen, 1994.*



### »Germanisches« Eigentum

- Zur Lehre vom »germanischen« Eigentumsbegriff ..... 211  
*Erstdruck: Rechtshistorische Studien, Festschrift für H. Thieme, 1977, S. 34-71.*
- Die nationalsozialistische Eigentumslehre ..... 253  
*Erstdruck: Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus, hrsg. v. M. Stolleis und D. Simon, 1989, S. 43-61.*

### Recht im Mittelalter

- Recht und Rechtsbegriff im 12. Jahrhundert ..... 277  
*Erstdruck: Probleme des 12. Jahrhunderts, Vorträge u. Forschungen Bd. XII, 1968, S. 309-335.*
- »Rechtsfindung« – Die mittelalterlichen Grundlagen einer modernen Vorstellung ..... 311  
*Erstdruck: Festschrift für H. Heimpel, 1972, Bd. 3, S. 498-517.*
- Ius omnium mercatorum, precipue autem Coloniensium ..... 335  
*Erstdruck: Festschrift für B. Schwineköper, 1982, S. 283-290.*
- Verfassungsgeschichte und Rechtsgeschichte des Mittelalters ..... 347  
*Erstdruck: Gegenstand und Begriffe der Verfassungsgeschichtsschreibung, Der Staat, Beiheft 6, 1983, S. 47-77.*
- Bemerkungen zum »Kaufmannsrecht« in den ottonisch-salischen Markturkunden ..... 381  
*Erstdruck: Untersuchungen zu Handel und Verkehr der vor- und frühgeschichtlichen Zeit, Teil III; Abhandl. der Akad. d. Wiss. in Göttingen, Phil.-hist. Klasse, 3. Folge Nr. 150, 1985, S. 418-430.*
- Wahrheit und Recht im frühen Mittelalter ..... 399  
*Erstdruck: Sprache und Recht, Festschrift für R. Schmidt-Wiegand, 1. Band, 1986, S. 455-473.*

**Sachsenspiegel**

Rechtsaufzeichnung und Rechtswirklichkeit. Das Beispiel des Sachsen- spiegels .....	419
----------------------------------------------------------------------------------------	-----

*Erstdruck: Recht und Schrift im Mittelalter, Vorträge und Forschungen Bd. XXIII,  
1977, S. 349-380.*

Der Sachsenspiegel in neuem Licht .....	457
-----------------------------------------	-----

*Erstdruck: Rechtsgeschichte in beiden deutschen Staaten, hrsg. v. H. Mohnhaupt,  
1991, S. 232-244.*



# **Germanisches Recht**



## Die Sippe im germanischen Recht<sup>1</sup>

An einem Tage des Jahres 1592 kam es in dem kleinen hessischen Städtchen Allendorf an der Werra zu einer blutigen Schlägerei<sup>2</sup>. Die beiden größten Streithähne waren einerseits der Tagelöhner Barthold Niege, andererseits Hermann Iring, Glied einer angesehenen Patrizierfamilie und Sohn des Bürgermeisters der Stadt. Das Getümmel endete damit, daß Barthold Niege von Iring niedergestochen wurde und tot liegenblieb. Die Angehörigen des Getöteten waren jedoch versöhnlich gestimmt: Nieges Leiche wies mehrere Stiche auf, und es war nicht nachzuweisen, daß der tödliche Stich von Iring stammte. Außerdem hielt man Iring zugute, daß er nicht mehr bei Sinnen gewesen sei, denn er hatte vorher einen Schlag mit einem Zinnkrug über den Schädel bekommen. Zwischen den beiderseitigen »Freundschaften« wurde daher ein Vergleich geschlossen. Hermann Iring sollte die Witwe und ihre Kinder mit 100 Gulden in bar, 1 1/2 Malter Korn, 4 Metzen Erbsen und 5 Pfund Speck entschädigen. Dafür verzichteten die Witwe und ihre »Freundschaft« auf die peinliche Klage. Auf beiden Seiten war offenbar ein größerer Verwandtenkreis an diesem Sühnevertrag beteiligt. Auf der Seite Irings erscheinen die Träger von vier Familiennamen, auf der des Tagelöhners die von zehn Namen<sup>3</sup>.

Ein solches Vorkommnis ist nun nicht nur für den Lokal- oder Familienhistoriker wichtig, sondern es wird auch das besondere Interesse des Rechtshistorikers finden. Uralte Rechtsgebilde scheinen hier fortzuleben. Die Sippen des Totschlägers und des Erschlagenen stehen einander gegenüber, und der Friede zwischen ihnen wird erst dadurch wiederhergestellt, daß der Täter eine Totschlagsbuße entrichtet, dem alten Wergeld vergleichbar. Nun erst sind die

---

<sup>1</sup> Antrittsvorlesung, gehalten am 29. Januar 1959 an der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau. Die Form des Vortrags wurde hier beibehalten. Lediglich die Anmerkungen mit Hinweisen auf Quellen und Literatur wurden hinzugefügt.

<sup>2</sup> A. Reccius, Geschichte der Stadt Allendorf in den Soden, 1930, S. 76.

<sup>3</sup> Unter ihnen befand sich auch ein Christian Kroeschell, ältester bekannter Vorfahre des Verfassers in männlicher Linie.

feindlichen Sippen wieder miteinander versöhnt<sup>4</sup>. So fügt sich dieser Bericht aus dem Jahre 1592 aufs beste zu der Vorstellung, die eine vorherrschende Lehre von der germanischen Sippe hat und die sich selbst inmitten der Wandlungen zu behaupten scheint, die unser Bild von der Frühzeit gegenwärtig durchmacht<sup>5</sup>.

Die Sippe gilt ihrem Ursprung nach als das von einem Stammvater in männlicher Linie abstammende Geschlecht<sup>6</sup>. Zu diesem Kern, der »festen Sippe«, seien erst allmählich auch die übrigen väterlichen Verwandten, schließlich auch die Verwandten der Mutterseite hinzugetreten. So sei aus der agnatischen Sippe schließlich ein wechselnder, für jeden Menschen anders zu umschreibender Verwandtenkreis geworden<sup>7</sup>. Gleichwohl bilde sie, wenigstens in ihrem Kern, einen festen Verband, geleitet von einem Sippenführer oder Sippenältesten als dem jeweiligen Inhaber des Sippengutes<sup>8</sup>. Der Sippenälteste oder ein Sippenrat übe über die einzelnen Mitglieder ein Sippenstrafrecht aus<sup>9</sup>. Die Sippe führt die Vormundschaft über Unmündige<sup>10</sup>, und das Erbe falle nur an die Sippegenossen<sup>11</sup>.

Auch nach außen hin aber trete die Sippe als Rechtsverband in Erscheinung. Um das verletzte Recht eines Sippegenossen zu wahren, habe sie Fehden geführt und Blutrache genommen<sup>12</sup>. Auch Bußgelder hätten die Gesippen füreinander aufgebracht und sich im Prozeß Eidhilfe und Bürgschaft geleistet<sup>13</sup>. Zugleich

<sup>4</sup> In dieser naheliegenden Weise deutet offenbar auch *Reccius* den Vorgang.

<sup>5</sup> Als repräsentativ für den gegenwärtigen Stand der rechtshistorischen Meinungen seien hier genannt: *H. Conrad*, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. I, 1954, S. 23 f., 47 ff.; *H. Mitteis*, Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Aufl., bearb. v. *H. Lieberich*, 1960, S. 10 f.

<sup>6</sup> *Conrad*, S. 47; *Mitteis*, S. 10; *Cl. Frh. v. Schwerin*, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl. besorgt v. *H. Thieme*, 1950, S. 18.

<sup>7</sup> *Mitteis*, S. 10; v. *Schwerin*, S. 18. *Conrad*, S. 50 f. zieht für die wechselnde Sippe die Bezeichnung »Blutsverwandtschaft« oder »Magschaft« vor.

<sup>8</sup> Diese Ansicht wird von *Mitteis* und v. *Schwerin* offenbar nicht geteilt. Vgl. aber *Conrad*, S. 49.

<sup>9</sup> *Conrad*, S. 49, 65 f.; *Mitteis*, S. 11; v. *Schwerin*, S. 18.

<sup>10</sup> Diese »Gesamtvormundschaft« der Sippe bei v. *Schwerin*, S. 19, *Conrad*, S. 49, *Mitteis*, S. 11 (hier nur als Aufsicht über den Vormund).

<sup>11</sup> *Mitteis*, S. 11. Dagegen stellt *Conrad*, S. 49 wohl richtiger auf das Haus ab.

<sup>12</sup> v. *Schwerin*, S. 19 f.; *Conrad*, S. 49; *Mitteis*, S. 11.

<sup>13</sup> v. *Schwerin*, S. 19; *Conrad*, S. 49; *Mitteis*, S. 11.

sei die Sippe aber auch ein Siedlungsverband gewesen<sup>14</sup>; um den Hof des Sippenältesten herum, der dem ganzen Orte dann den Namen gegeben habe, hätten sich schon bei der Landnahme die übrigen Glieder der Sippe niedergelassen<sup>15</sup>. In diesen Sippensiedlungen sei nach der Ausbildung des Einzeleigentums die Markgenossenschaft erwachsen, in der sich der ältere Wirtschaftsverband der Sippe fortsetze<sup>16</sup>. Schließlich gilt die Sippe auch als Heeresinheit, denn die germanischen Heere denkt man sich aus den geschlossen kämpfenden Sippen zusammengesetzt<sup>17</sup>.

So gibt es offenbar nichts, woran man außerhalb einer Sippe Anteil erlangen konnte. Die Sippe allein konnte dem einzelnen eine anerkannte und geschützte Rechtsstellung vermitteln. Ein sippenloser Mann konnte weder am Staatsleben noch am Rechte teilhaben<sup>18</sup>. Ein Verfassungshistoriker unserer Tage sagte das mit den Worten »Außerhalb der Sippe existiert man im Grunde nur als Unfreier, jedes politischen Rechtes bar, mehr einem Wolf als einem Menschen gleichend«<sup>19</sup>. In dieser Gestalt besteht die Lehre von der Sippe nun schon seit Jahrzehnten<sup>20</sup>. Sie hat nur wenige Veränderungen erfahren und erfreut sich

---

<sup>14</sup> So vor allem noch *Conrad*, S. 49. Dagegen nimmt *v. Schwerin*, S. 19 nur an, daß die Sippe Siedlungsverband sein konnte. *Mitteis* hatte in der 1. Auflage, 1949, S. 8 die Sippe noch als Siedlungsverband und agrarische Produktionsgemeinschaft dargestellt; seit der 3. Aufl. (1954) erklärt jedoch der Bearbeiter *H. Lieberich* (S. 11), in dieser Eigenschaft sei die Sippe »schon zur Zeit der germanischen Siedlung auf römischem Reichsboden durch den herrschaftlichen Gesellschaftsaufbau verdrängt« gewesen.

<sup>15</sup> Vgl. etwa *R. v. Kienle*, *Germanische Gesellschaftsformen*, 1939, S. 108 ff.

<sup>16</sup> *Conrad*, S. 19; *Mitteis*, 1. Aufl., S. 10. Auch hier hat *H. Lieberich* in den späteren Auflagen durchgreifend modernisiert und die Lehre von der Markgenossenschaft aufgegeben.

<sup>17</sup> *v. Schwerin*, S. 19, 25; *Conrad*, S. 33 f., 49; *Mitteis*, S. 11.

<sup>18</sup> Die Sippe wird deshalb in der Literatur als der grundlegendste und älteste »Friedensverband« angesehen; vgl. *v. Schwerin*, S. 19. *Conrad*, S. 47 schreibt: »Der Einzelne galt für sich allein nichts. Die Rechtsstellung des Einzelnen beruhte auf der Zugehörigkeit zu einer Sippe, einer blutgebundenen Gemeinschaft ... Wer außerhalb einer Sippe stand, war rechtlos und schutzlos«. Bei *Mitteis*, S. 11 heißt es in gleichem Sinne: »Sie (die Sippe) gewährt ihren Genossen Frieden und damit Anteil an Recht und Freiheit ... Wer keine Sippe hat, der steht außerhalb des Rechts.«

<sup>19</sup> *W. Schlesinger*, *Verfassungsgeschichte und Landesgeschichte*, in: *Hess. Jahrbuch f. Landesgeschichte* 3, 1953, S. 3.

<sup>20</sup> Als Belege für die kontinuierliche Fortgeltung der Lehre von der Sippe seien hier einstweilen angeführt: *H. Brunner*, *Deutsche Rechtsgeschichte* Bd. I, 2. Aufl, 1906, S. 110 ff.; *K. v. Amira*, *Grundriß des germanischen Rechts*, 3. Aufl., 1913, S. 169 ff.; *S. Rietschel*, Art. Sippe, in: *Reallexikon der germanischen Altertumskunde*, hg. v. *J. Hoops*, Bd. 4, 1918/19, S. 181 ff.; *F. Genzmer* in: *Germanische Altertumskunde*, hg. v. *H. Schneider*, 1938, S. 126 ff. Dann schließt sich die Literatur der Gegenwart an (oben Anm. 5).